

NR. 1044 | 19. MAI 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**7. Änderung der Satzung über die
Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens
zu Masterstudiengängen an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 19.05.2015

7. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum vom 19. Mai 2015

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18.11.2008 idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes (HZRG) vom 18.12.2008 (GV.NRW S.710), zuletzt geändert durch Art. 3 Hochschulzugangs-Chancengleichheitsgesetz vom 1. 3. 2011 (GV. NRW. S. 165), und § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum vom 11.09.2009 (AB 782), zuletzt geändert durch Satzung vom 7.07.2014 (AB 1014), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres bei der Ruhr-Universität eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachreichen, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Die Nachreichfrist für Studiengänge, die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eine Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 vorsehen, endet für das Wintersemester am 21. Juli und für das Sommersemester am 21. Januar, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2, ist das Bachelorzeugnis oder Äquivalent zur Einschreibung vorzulegen. Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG und nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters, in dem die Einschreibung erfolgt ist, im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass, sofern zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vorliegt, eine Bewerbung erfolgen kann, wenn im Bachelorstudium gemäß Studienplan für die Bewerbung zu einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 150 Leistungspunkte und zu einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden. Außerdem muss von der Hochschule, die den Nachweis über die erbrachten Leistungen ausstellt, eine mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote für die aus allen bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen gebildet worden sein. Diese Durchschnittsnote wird gemäß § 49 Abs. 6 HG im Auswahlverfahren nach Art. 5

berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses davon abweicht.

Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Nachweis der in den jeweiligen Prüfungsordnungen spezifizierten inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum beantragten Masterstudiengang ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Bachelorzeugnis oder Äquivalent, Diploma Supplement samt Transcript of Records (ToR), qualifizierte Leistungsnachweise) zu führen. Im Falle einer Bewerbung gemäß Absatz 2 ist ein Transcript of Records einzureichen, das eine durch die jeweilige ausstellende Hochschule errechnete und eine mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote auf der Basis aller bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen enthält und vom jeweiligen Prüfungsamt und/oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet ist.

Art. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre schriftlichen Zulassungsanträge sind an die Zulassungsstelle (Admission Office) der Ruhr-Universität zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.

Die Ruhr-Universität Bochum kann statt der Schriftform ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen.

Die fachspezifischen Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Masterstudiengang Angewandte Informatik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 und liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 möglich.

- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Bauingenieurwesen) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Bauingenieurwesen bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei werden die Motivation und Eigenständigkeit mit 25 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Chemie (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Chemie erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Chemie (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) für das Wintersemester am 28.7. bzw. für das Sommersemester am 28.1.

- (3) Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 und liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

Masterstudiengang Cognitive Science

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1.8.

Masterstudiengang Deutsch (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Deutsch erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Economics (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für den Studiengang Economics ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 des allgemeinen Teils dieser Satzung möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.

- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Elektrotechnik und Informationstechnik bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei wird die Motivation mit 15 %, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktagen nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Englisch (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Englisch erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Geographie (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Geographie erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Geographie (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 für das Wintersemester am 15.9.

Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 für das Wintersemester am 15.9. und am 15.3. für das Sommersemester.

Masterstudiengang Geschichte (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Geschichte erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang IT-Sicherheit/Informationstechnik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang IT-Sicherheit/Netze und Systeme (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Maschinenbau (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Maschinenbau) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Maschinenbau bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Maschinenbau bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Maschinenbau eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei wird die

Motivation mit 15 %, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werkzeuge nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Maschinenbau wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Maschinenbau oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Mathematik (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Mathematik erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Mathematik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 und liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

Masterstudiengänge der Fakultät für Psychologie (Klinische Psychologie, Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft, Wirtschaftspsychologie)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1.9. bzw. für das Sommersemester am 1.3.

Masterstudiengang Russisch (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Russisch erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Sales Engineering and Product Management (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Sales Engineering and Product Management) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.

- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Sales Engineering and Product Management bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Maschinenbau bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät Maschinenbau eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei wird die Motivation mit 15 %, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktagen nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Maschinenbau wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sales Engineering and Product Management prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Sales Engineering and Product Management, Maschinenbau oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Sozialwissenschaft (M.A.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) für das Wintersemester am 1.9. bzw. für das Sommersemester am 1.3.

Masterstudiengang Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Umwelttechnik und Ressourcenmanagement) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgesprächs.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgesprächs zusammen.

- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Umwelttechnik und Ressourcenmanagement bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabepunkte entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei werden die Motivation und Eigenständigkeit mit 25 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bilden die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und die Fakultät für Maschinenbau wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Umwelttechnik und Ressourcenmanagement prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Umwelttechnik und Ressourcenmanagement oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten den Fakultätsräten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2015.

Bochum, den 19. Mai 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Lesefassung

Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum vom 7. Mai 2009

Zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.05.2015.

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18.11.2008 idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes (HZRG) vom 18.11.2008 (GV.NRW S.710) und § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Art.1 Geltungsbereich
- Art.2 Fristen und Antragsform
- Art.3 Voraussetzung für die Bewerbung
- Art.4 Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern
- Art.5 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Art.6 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- Art.7 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Art.8 Inkrafttreten
- Anlage Fachspezifische Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester in Master-Studiengängen für die Studienplätze, die in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vergeben werden.

Art. 2

Fristen und Antragsform

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studienfächer im ersten Fachsemester in Master-Studiengängen ausschließlich online über das Internet an. Durch die Eingabe der zulassungsrelevanten Daten über die Online-Bewerbung nehmen die Bewerberinnen und Bewerber automatisch am Auswahlverfahren teil. Bei der Online-Bewerbung soll eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist.
- (2) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres bei der Ruhr-Universität eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachreichen sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine

abweichenden Fristen festgelegt werden. Die Nachreichfrist für Studiengänge, die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eine Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 zulassen, endet für das Wintersemester am 21. Juli und für das Sommersemester am 21. Januar, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 ist das Bachelorzeugnis oder Äquivalent zur Einschreibung vorzulegen. Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG und nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist, im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

- (3) In einem dialogorientierten elektronischen Online-Verfahren während des Zulassungsverfahrens erklären die Bewerberinnen und Bewerber die Annahme bzw. Nicht-Annahme eines zugewiesenen Studienplatzes über das Infoportal Zulassung. Die Ruhr-Universität setzt in einem elektronischen Zulassungsbescheid Ausschluss-Fristen für diese Erklärung fest. Bei nicht erfolgter Annahmeerklärung innerhalb der festgesetzten Fristen entfällt der Anspruch aus dem Zulassungsbescheid.
- (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.
- (5) Sollte kein Studienplatz zugewiesen werden können, ergeht nach Beendigung des Zulassungsverfahrens ein elektronischer Ablehnungsbescheid.

Art. 3

Voraussetzung für die Bewerbung

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem durch die jeweilige Masterprüfungsordnung festgelegten Studiengang und die Feststellung der dort ggf. genannten zusätzlichen spezifischen Voraussetzungen. Maßgeblich dafür ist die jeweilige Prüfungsordnung des beantragten Masterstudiengangs der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass, sofern zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vorliegt, eine Bewerbung erfolgen kann, wenn im Bachelorstudium gemäß Studienplan für die Bewerbung zu einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 150 Leistungspunkte und zu einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden. Außerdem muss von der Hochschule, die den Nachweis über die erbrachten Leistungen ausstellt, eine mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote für die aus allen bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen gebildet worden sein. Diese Durchschnittsnote wird gemäß § 49 Abs. 6 HG im Auswahlverfahren nach Art. 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses davon abweicht.
- (3) Der Nachweis der in den jeweiligen Prüfungsordnungen spezifizierten inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum beantragten Masterstudiengang ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Bachelorzeugnis oder Äquivalent, Diploma Supplement samt Transcript of Records (ToR), qualifizierte Leistungsnachweise) zu führen. Im Falle einer Bewerbung gemäß Absatz 2 ist ein Transcript of Records einzureichen, das eine durch die jeweilige ausstellende Hochschule errechnete und eine mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote auf der Basis aller bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen enthält und vom jeweiligen Prüfungsamt und/oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet ist.

- (4) Die in Absatz 2 genannten Unterlagen sind an die Zulassungsstelle der Ruhr-Universität zu senden. Die Prüfung der fachspezifischen Voraussetzungen erfolgt durch das Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät.
- (5) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur möglich, wenn die jeweilige Fakultät feststellt, dass die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

Art. 4

Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in Nordrhein-Westfalen betreuten Sportarten angehören.
- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader gem. Abs. 1 ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

Art. 5

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die gemäß §§ 3 Abs.1, 4 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben, soweit in den als Anlage beigefügten fachspezifischen Bestimmungen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Gem. § 4 Abs. 6 HZG beträgt bei Studiengängen, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, die Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag (Wartezeit) ein Fünftel.
- (3) Bei Rangleichheit richtet sich die Vergabe nach Artikel 10 Abs.2 bis 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage des HZG).

Art. 6

Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre schriftlichen Zulassungsanträge sind an die Zulassungsstelle (Admission Office) der Ruhr-Universität zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.

Die Ruhr-Universität Bochum kann statt der Schriftform ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen.

Art. 7
Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Mai 2009.

Bochum, den 7. Mai 2009.

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Masterstudiengang Angewandte Informatik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 und liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Bauingenieurwesen) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Bauingenieurwesen bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen

Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften eingeladen.

- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei werden die Motivation und Eigenständigkeit mit 25 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werkzeuge nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Biodiversität

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss im Fach Biologie bzw. im Falle einer Zulassung nach Art 3 Abs. 2 das ToR) und nach Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss im Fach Biologie bzw. im Falle einer Zulassung nach Art 3 Abs. 2 das ToR) und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für den Studiengang Biodiversität/Biodiversity, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet. Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester an der Ruhr Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr Universität Bochum und durch die Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Biologie und Biotechnologie (RUB) und der Fakultät für Biologie (UDE) eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens

ausreichend (4,0) ist. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (6) Eine Abmeldung von dem Auswahlgespräch ist bis zu einem Tag vor dem Gespräch möglich. In diesem Fall scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem laufenden Auswahlverfahren aus. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktagen nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin im laufenden Auswahlverfahren bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bilden die Fakultät für Biologie und Biotechnologie (RUB) und die Fakultät für Biologie (UDE) wenigstens eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biodiversität/Biodiversity an der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt und Mitglied der Fakultät für Biologie und Biotechnologie (RUB) oder der Fakultät für Biologie (UDE) ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens einen Masterabschluss in Biologie oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten der Koordinierungs- und Planungskommission des Masterstudiengangs Biodiversität/Biodiversity nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Biologie

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss im Fach Biologie) und nach Note eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss im Fach Biologie) und zu 49 % aus der Note des Auswahlgesprächs zusammen.

- (3) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz der Fakultät für Biologie und Biotechnologie bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (5) Bei Notengleichheit der Vergabepunkte entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet. Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Biologie und Biotechnologie bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Biologie und Biotechnologie eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Eine Abmeldung von dem Auswahlgespräch ist bis zu einem Tag vor dem Gespräch möglich. In diesem Fall scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem laufenden Auswahlverfahren aus. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin im laufenden Auswahlverfahren bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Biologie und Biotechnologie wenigstens eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der gemäß der Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt und Mitglied der Fakultät für Biologie und Biotechnologie ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens einen Masterabschluss in Biologie oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten der Fakultätskommission für Lehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Chemie (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Chemie erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Chemie (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) für das Wintersemester am 28.7. bzw. für das Sommersemester am 28.1.
- (3) Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 und liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

Masterstudiengang Cognitive Science

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1.8.

Masterstudiengang Deutsch (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Deutsch erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Economics (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für den Studiengang Economics ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 des allgemeinen Teils dieser Satzung möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabepunkten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabepunkte setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Elektrotechnik und Informationstechnik bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei wird die Motivation mit 15 %, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Englisch (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Englisch erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Ethics – Economics, Law and Politics

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs oder eines gleichwertigen Studiengangs Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft bzw. ein erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaft) und nach Note eines Bewerbungssays.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs oder eines gleichwertigen Studiengangs Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft bzw. ein erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaft) und zu 49 % aus der Note des Bewerbungssays zusammen.
- (3) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Bewerbungssay

- (1) Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen 4-5 seitigen Essay ein, in dem sie sich selbständig mit einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs

auseinandersetzen. Die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs sind: Globalisierung und Gerechtigkeit, Markt und Moral, Verwaltung und Verantwortung sowie Wohlfahrt und Würde. Der Bewerbungseessay kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

- (2) Anhand des Bewerbungseessays soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei wird insbesondere bewertet, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine eigene und auf 4-5 Seiten bearbeitbare Fragestellung zu einem der Schwerpunkte des Studiengangs entwickeln kann, sie oder er normative und analytisch-deskriptive Gesichtspunkte berücksichtigen und miteinander verbinden kann, in der Lage ist, ihr/sein Essay nachvollziehbar zu gliedern und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache zu formulieren sowie übliche wissenschaftliche Standards beherrscht.
- (3) Das Bewerbungseessay wird von einer Auswahlkommission bewertet.
- (4) Für das Bewerbungseessay werden die einzelnen Kriterien mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Das Bewerbungseessay ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Sollte ein Bewerbungseessay nicht eingereicht werden, so wird die Note nicht ausreichend (5,0) vergeben.
- (5) Das Bewerbungseessay ist eigenhändig durch die Bewerberin oder den Bewerber zu verfassen. Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, wird das Bewerbungseessay mit der Note (5,0) bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaften eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Dozentinnen oder Dozenten, die gemäß § 65 HG in dem Studiengang Ethics – Economics, Law and Politics prüfungsberechtigt sind.

Masterstudiengang Film und Audiovisuelle Medien

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und nach der Note des Auswahlgespräches.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (3) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (4) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen 1-2 seitigen Entwurf eines Vertiefungsprojekts ein, der als Grundlage für das Auswahlgespräch dient. In dem Entwurf des Vertiefungsprojektes sollen auch die vorhandenen Kenntnisse im Bereich der Bild-, Medien- und Filmwissenschaft sowie das spezifische Erkenntnisinteresse an dem Studiengang dokumentiert werden. Das Vertiefungsprojekt soll in den zwei Studienjahren als Teil des Curriculums bearbeitet werden und die Grundlage der Masterarbeit darstellen. Im Auswahlgespräch soll mithilfe des Entwurfs des Vertiefungsprojekts festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Anhand des Auswahlgesprächs soll bewertet werden:
- (2) - die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zur intensiven Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Disziplin „Film und Audiovisuelle Medien“,
- (3) - die Originalität und die Realisierbarkeit des Vertiefungsprojektes sowie das Vermögen, eigene Ideen angemessen darzustellen,
- (4) - die Kreativität, das Abstraktionsvermögen und die interkulturelle Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (5) (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09 für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch das Institut für Medienwissenschaft der Fakultät für Philologie bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig durch das Institut für Medienwissenschaft eingeladen.
- (6) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (7) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Gesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (8) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) bewertet. Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,5 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,5 und 4,5 sind dabei ausgeschlossen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, wobei Dezimalwerte auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet werden.
- (9) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (10) Eine Abmeldung von dem Auswahlgespräch ist bis zu einem Tag vor dem Gespräch möglich. In diesem Fall scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem laufenden Auswahlverfahren aus. Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin im laufenden Auswahlverfahren bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (11) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das

Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet das Institut für Medienwissenschaften eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Instituts für Medienwissenschaft, der oder die gemäß § 65 HG im Studiengang Film- und Audiovisuelle Medien prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem Masterstudiengang Film und Audiovisuelle Medien oder einem verwandten Studiengang erworben hat. Vertreter bzw. Vertreterinnen der Partneruniversitäten können an den Auswahlgesprächen teilnehmen.
- (2) Die Auswahlkommission führt die Auswahlgespräche durch, bewertet diese und berichtet der Pädagogischen Kommission des Studiengangs „Film und Audiovisuelle Medien“ über das Ergebnis.

Masterstudiengang Geographie (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Geographie erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Geographie (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 für das Wintersemester am 15.9.

Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 für das Wintersemester am 15.9. und am 15.3. für das Sommersemester.

Masterstudiengang Geschichte (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Geschichte erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang IT-Sicherheit/Informationstechnik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang IT-Sicherheit/Netze und Systeme (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Maschinenbau (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Maschinenbau) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabepunkten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabepunkte setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art.

- 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
 - (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Maschinenbau bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
 - (6) Bei Notengleichheit der Vergabepunkte entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Maschinenbau bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Maschinenbau eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei wird die Motivation mit 15 %, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktagen nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das

Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Maschinenbau wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Maschinenbau oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Mathematik (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Mathematik erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Mathematik (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 und liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Bachelorzeugnis oder Äquivalent vor, kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 49 Abs. 6 HG der Bewerber bzw. die Bewerberin vorläufig zum Studium eingeschrieben werden. Die Einschreibung erlischt in diesem Fall, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters in dem die Einschreibung erfolgt ist im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

Masterstudiengänge der Fakultät für Psychologie (Klinische Psychologie, Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft, Wirtschaftspsychologie)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1.9. bzw. für das Sommersemester am 1.3.

Masterstudiengang Russisch (M.Ed.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für den Teilstudiengang Russisch erfolgt auf der Basis der Fachnote. Zu diesem Zweck muss das Zeugnis, das dem Antrag auf Bewerbung beizufügen ist, neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch eine Gesamtnote (Fachnote) für das gewählte Unterrichtsfach oder eines vergleichbaren Teilstudiengangs ausweisen.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Fachnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Masterstudiengang Sales Engineering and Product Management (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Sales Engineering and Product Management) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Sales Engineering and Product Management bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Maschinenbau bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät Maschinenbau eingeladen.
- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei wird die Motivation mit 15 %, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Maschinenbau wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sales Engineering and Product Management prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Sales Engineering and Product Management, Maschinenbau oder einem verwandten Studienfach verfügt.

- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Sozialwissenschaft (M.A.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) für das Wintersemester am 1.9. bzw. für das Sommersemester am 1.3.

Masterstudiengang Szenische Forschung

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und nach Noten einer Mappe sowie eines Auswahlgesprächs.
- (2) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, zu 30 % aus der Note der Mappe und zu 19 % aus der Note eines Auswahlgesprächs zusammen.
- (3) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Mappe

- (1) Mit der Bewerbung reicht die Bewerberin oder der Bewerber Materialien ein, die die künstlerischen, publizistischen, kuratorischen und/oder organisatorischen Interessenschwerpunkte dokumentieren (Mappe). In Betracht kommen Dokumentationen eigener Inszenierungen oder anderer künstlerischer Arbeiten in Form von Fotos, Videos, Projektskizzen, Programmheften, Portfolios, Zeichnungen, Kritiken o.ä., die einen Zusammenhang zum Profil des Studiengangs aufweisen und die Neigung der Bewerberin oder des Bewerbers aufzeigen, wissenschaftliche, künstlerische und organisatorische Arbeitsfelder zu verschränken.
- (2) Mit der Mappe soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang besonders geeignet ist. Insbesondere soll die Fähigkeit zur intensiven Auseinandersetzung mit ästhetischen, gestalterischen und künstlerischen Fragestellungen, die Vorstellungskraft, das Vermögen, eigene Ideen angemessen darzustellen sowie die Kreativität, das Abstraktionsvermögen und die individuellen Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers bewertet werden. Die Bewertung und Benotung der Mappe ist in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

- (3) Die einzelnen Kriterien werden mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) bewertet. Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,5 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,5 und 4,5 sind dabei ausgeschlossen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, wobei Dezimalwerte auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet werden. Sollte eine Mappe nicht eingereicht werden, so wird die Note nicht ausreichend (5,0) vergeben.

§ 3 Auswahlgespräch

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird nur dann zum Auswahlgespräch zugelassen, wenn die Mappe mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Sollte die Mappe mit nicht ausreichend (5,0) bewertet worden sein, so setzt sich die Vergabernote nach § 1 Abs. 2 zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zu 49 % aus der Note der Mappe zusammen.
- (2) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und seine bzw. ihre Identifikation mit dem Studiengang geben und dauert in der Regel 30 Minuten. Hinsichtlich der Bewertung gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch das Institut für Theaterwissenschaft bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig durch das Institut für Theaterwissenschaft eingeladen.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer des Gesprächs und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (6) Eine Abmeldung von dem Auswahlgespräch ist bis zu einem Tag vor dem Gespräch möglich. In diesem Fall scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem laufenden Auswahlverfahren aus. Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch schriftlich nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin im laufenden Auswahlverfahren bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet das Institut für Theaterwissenschaften eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zur Prüferin oder zum Prüfern bestellt und Mitglied des Instituts ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der

mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem Masterstudiengang „Szenische Forschung“ oder einem verwandten Studiengang erworben hat.

- (2) Die Auswahlkommission prüft die Mappen und führt die Auswahlgespräche. Sie berichtet der Fakultätskommission für Lehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Transformation of Urban Landscapes

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss im Fach Geographie oder Raumplanung; vgl. § 2 der Prüfungsordnung) und nach der Note eines Auswahlgesprächs, zu dessen Vorbereitung ein Bewerbungsessay einzureichen ist (§ 2).
- (2) Die Vergabernote setzt sich aus der Bachelornote und der Note des Auswahlgesprächs zusammen.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabnoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss im Fach Geographie oder Raumplanung) und zu 49 % aus der Note des Auswahlgesprächs zusammen.
- (4) Bei Notengleichheit der Vergabnoten entscheidet das Los.

§ 2 Bewerbungsessay

- (1) Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen 3-5 seitigen Essay in englischer Sprache ein, in dem sie sich selbständig mit einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs auseinandersetzen. Die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs sind: nachhaltige Stadtentwicklung; kulturelle Differenz in Stadtplanung und Stadtentwicklung; ökonomische und demographische Globalisierungseffekte in urbanen Landschaften; städtische Ökosysteme und Umweltbelastung; stadträumliche Differenzierung, Segregation und Fragmentierung; Entwicklungsperspektiven von Stadtlandschaften im internationalen Vergleich.
- (2) Durch das Bewerbungsessay soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass er/sie für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Hierzu entwickelt er/sie eine eigene, auf 3-5 Seiten bearbeitbare Fragestellung zu einem der Schwerpunkte des Studiengangs; er/sie soll normative und analytisch-deskriptive Gesichtspunkte berücksichtigen und miteinander verbinden und in der Lage sein, ihr/sein Essay nachvollziehbar zu gliedern und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache zu formulieren sowie übliche wissenschaftliche Standards zu beherrschen.
- (3) Das Bewerbungsessay ist eigenhändig durch die Bewerberin oder den Bewerber zu verfassen. Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- (4) Das Bewerbungssessay wird nicht benotet, die Auswahlkommission macht es zur Grundlage des Auswahlgesprächs (§ 3).

§ 3 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Bewerbungssessay ist Grundlage des Auswahlgesprächs, in dem besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers bewertet werden. Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:
- Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache durchgeführt.
 - Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Geowissenschaften bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Geowissenschaften eingeladen.
 - Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (2) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien nach § 3 Abs. 1 (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (3) Eine Abmeldung von dem Auswahlgespräch ist bis zu einem Tag vor dem Gespräch möglich. In diesem Fall scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem laufenden Auswahlverfahren aus. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin im laufenden Auswahlverfahren bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geowissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die gemäß § 65 HG und § 8 der

Prüfungsordnung im Studiengang Transformation of Urban Landscapes prüfungsberechtigt sind oder einer prüfungsberechtigten Person und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer, die oder der mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem Masterstudiengang Transformation of Urban Landscapes oder einem verwandten Studiengang (Geographie, Raumplanung) erworben hat. Prüfungsberechtigte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Tongji-Universität, College of Architecture and Urban Planning, können an den Auswahlgesprächen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und treffen die erforderlichen Einzelfeststellungen im Auswahlverfahren. Sie berichten dem Prüfungsausschuss, der nach Abschluss des Vergabeverfahrens tagt, über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel eines Bachelor of Science-Abschlusses im Fach Umwelttechnik und Ressourcenmanagement) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgesprächs.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und zu 49 % aus der Note des Auswahlgesprächs zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Umwelttechnik und Ressourcenmanagement bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem

Gesprächstermin durch die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften eingeladen.

- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von circa 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei werden die Motivation und Eigenständigkeit mit 25 % und die fachliche Eignung mit 75 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Wird das Auswahlgespräch mit der Note 5,0 bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werktage nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bilden die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und die Fakultät für Maschinenbau wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Umwelttechnik und Ressourcenmanagement prüfungsberechtigt ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Umwelttechnik und Ressourcenmanagement oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten den Fakultätsräten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.